

23.2-3547-I-11

## Regierung von Oberbayern



## Planfeststellungsbeschluss

**Anschlussbahn Chemiepark Gendorf  
Erweiterung der Gleisanlagen im Bahnhofsgelände Gendorf Ost durch die InfraServ  
GmbH & Co. Gendorf KG**

**München, 16.07.2019**

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);  
Anschlussbahn Chemiepark Gendorf  
Antrag der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG auf eisenbahnrechtliche  
Planfeststellung für die Erweiterung der Gleisanlagen im Bahnhofsgebiet  
Gendorf Ost  
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG**

Anlage: 1 Satz Planunterlagen (1 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss:**

- I. Der Plan der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG für die Erweiterung der Gleisanlagen im Bahnhofsgebiet Gendorf Ost wird auf deren Antrag vom 13.06.2018 hin mit den in Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1b Erläuterungsbericht
- 2.1 Übersicht Sparten im Baufeld
- 3.2B Blatt 1 Lageplan Nord M 1: 500
- 3.2B Blatt 2 Lageplan Mitte M 1: 500
- 3.2 Blatt 3 Lageplan Süd M 1: 500
- 3.2 Blatt 4 Lageplan West Ost 1 M 1: 500
- 3.2A Blatt 5 Lageplan West Ost 2 M 1: 500
- 3.3B Blatt 1 Querschnitte Gleiserweiterung und Feuerwehrezufahrt M 1: 100
- 3.3A Blatt 2 Querschnitte Erdgashochdruckleitung ESB 1: 100/20
- 3.3A Blatt 3 Querschnitte Rohöl- und Produktenleitung OMV 1: 100
- 3.3A Blatt 4 Querschnitte Gleiserweiterung und Feuerwehrezufahrt M 1: 100
- 3.4A Lageplan Trassierung M 1: 1.000
- 3.5A Gradiente Feuerwehrumfahrung M 1: 1.000/100
- 3.6 Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153
- 4.1.1 Analyseergebnisse zu InfraServ-Gleissanierungen seit 2013
- 4.1.2 Baugrunderkundung – geotechnischer Bericht
- 4.1.3 Baugrunderkundung – geotechnische Stellungnahme
- 4.2.1 Stellungnahme TÜV zur Überbauung von Mineralölföhrleitungen
- 4.2.2 Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Einhausung von Mineralölföhrleitungen
- 4.2.3 Entwurfsstatik Einhausung
- 4.2.4 Merkblatt Schutzanweisung Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- 5.1.1 Bauwerksplan M 1: 2.000
- 5.1.2 Bauwerksverzeichnis
- 5.2.1 Grunderwerbsplan M 1: 2.000

- 5.2.2 Grunderwerbsverzeichnis
- 5.3.1 Unterlage 1 landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan M 1: 2.000
- 5.3.1 Unterlage 2 landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan im Vorhabensgebiet M 1: 2.000
- 5.3.1 Unterlage 3 landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan auf Ausgleichsflächen M 1: 2.000
- 5.3.1 Unterlage 4 landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- 5.3.2 naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 5.3.3 Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- 5.4 schalltechnische Untersuchung
  - 5.4.1 Merkblatt des Landratsamts Altötting zum Schutz gegen Baulärm
  - 5.4.2 Merkblatt des Landratsamts Altötting zur Staubminderung bei Baustellen
- 5.5 bodenschutzrechtliche Bewertung Bodenverbesserung
- 5.6 Konzept zur Nutzung der neuen Gleise bis zur rechtskräftigen Auflassung des bestehenden Wasserschutzgebiets für den Brunnen Forst Kastl
- 6.1 Prellbockberechnung
- 6.2A Blatt 1 sicherungstechnischer Lageplan
- 6.2A Blatt 2 sicherungstechnischer Lageplan
- 6.3 fahrdynamische Untersuchung
  - 6.4.1 Beschreibung Übergang Stellwerksbereich-Ortsstellbereich
  - 6.4.3 Lageplan Südkopf

Vom Planfeststellungsbeschluss mit umfasst wird die Verlegung und Einhausung der Erdgashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, die die Gleisanlage quert, sowie die Einhausung der Mineralölfertleitungen der OMV Deutschland GmbH. Die diesbezüglichen Darstellungen in den planfestgestellten Unterlagen werden insoweit ausdrücklich mit festgesetzt, auch soweit sie in den Unterlagen nur als „nachrichtlich“ bezeichnet sind.

- II. Der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG wird widerruflich die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1.Alt., 18 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zur Benutzung des Grundwassers durch Versickerung der gesammelten Niederschlagswässer aus dem planfestgestellten Bereich der Waggonabstellgleise 31 und 32 in Sickergräben gemäß den Planunterlagen 3.2B Blatt 1, Lageplan Nord M 1: 500, 3.2B Blatt 2, Lageplan Mitte M 1: 500 und 3.3B Blatt 1, Querschnitte Gleiserweiterung und Feuerwehrzufahrt M 1: 100, befristet bis zum 16.07.2059, erteilt.

### **III. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.:**

#### **1. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung**

- 1.1 Vor Inbetriebnahme der neuen Gleisanlagen müssen die angepasste Bedienungsanweisung bzw. Anweisung für den Eisenbahnbetrieb der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht vorgelegt werden. Ebenfalls vor Inbetriebnahme müssen die Gleisanlagen durch die Landeseisenbahnaufsicht einer Sonderprüfung unterzogen werden. Die Sonderprüfung ist spätestens einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme bei der Regierung von Oberbayern anzuzeigen. Spätestens zum Zeitpunkt der Sonderprüfung sind der Regierung von Oberbayern auch gutachterliche Aussagen zum Bremswegabstand vorzulegen.
- 1.2 Der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, sind hinsichtlich der gemäß planfestgestellten Unterlagen von der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG einzubauenden elektrisch ortsgestellten Weichen (EOW) eine Herstellererklärung über den Bau sowie ein Protokoll der Erstinbetriebnahme gemäß § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ - Vorschrift 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der hierzu aktuell geltenden Durchführungsanweisung vor Inbetriebnahme der planfestgestellten Gleisanlagen, spätestens zum Zeitpunkt der Sonderprüfung nach III.1.1, vorzulegen.
- 1.3 Etwa bei Bahn-km 18,9 befinden sich angrenzend an das Bauvorhaben Verteilereinrichtungen der DB Energie GmbH. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen ist auch während der Bauphase ständig und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.
- 1.4 Die erforderliche Zugänglichkeit der Grundstücke des DB-Konzerns für dessen Bedienstete und Beauftragte zum Zweck von Ausbau-, Umbau-, Instandhaltungs- und Unterhaltsmaßnahmen darf auch während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.
- 1.5 Die Gleisquerung für Kabeltrassen und die Nutzung der bestehenden Kabeltrassen, behandelt unter Nrn. 11 und 19 des Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage 5.1.2, sowie die Einbindung der Gleise in das elektronische Stellwerk sind vor Baubeginn mit der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn abzustimmen. Bei Bau und Betrieb der Kreuzungen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 1.6 Es ist im Rahmen der Detailplanung für den Betrieb und für die Bauphase eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren, die den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), hier insbesondere §§ 5 und 6, der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), hier insbesondere § 3 und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), hier insbesondere ebenfalls § 3, genügt.

- 1.7 Für jede Baustelle ist eine Vorankündigung zu erstellen und der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Baustelle zu übermitteln, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder wenn der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage übersteigt.
- 1.8 Für das Bauvorhaben ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 der Baustellenverordnung (BaustellV) zu erstellen.
- 1.9 Für mögliche spätere Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind spätestens zwei Wochen nach baulicher Fertigstellung der jeweiligen Anlage Unterlagen zu erstellen, in denen der bauliche Zustand und die Details der technischen Funktionsweise der Anlagen ausreichend dokumentiert sind. Diese sind zur Einsichtnahme für Berechtigte, insbesondere Anlagenbetreiber, und Behörden dauerhaft vor Ort vorzuhalten.
- 1.10 Zusätzlich zur Verlegung der Erdgashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH ist das parallel zur Leitung verlegte Steuerkabel in Abweichung von den Ausführungen unter Nr. 17 des Bauwerksverzeichnisses, planfestgestellte Unterlage 5.1.2, parallel zur neuen Leitung mit umzuverlegen und nicht nur bauzeitlich zu sichern. Zusätzlich ist das Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage 5.1.2, unter Nr. 17 in der Spalte 5 dementsprechend zu ändern, dass dort statt „Erdgas Südbayern“ „Energienetze Bayern GmbH & Co. KG“ eingetragen wird.
- 1.11 Mit Arbeiten zur Verlegung der Erdgashochdruckleitung und darf erst begonnen werden, sobald die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG eine Kreuzungsvereinbarung hinsichtlich der Kreuzung ihrer Gleise und der gemäß den festgestellten Plänen umzuverlegenden Erdgashochdruckleitung rechtsverbindlich abgeschlossen hat, in der auch die Fragen des Grunderwerbs und die diesbezügliche weitere Vorgehensweise eindeutig zu regeln sind.
- 1.12 Die Umverlegung der Erdgashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG darf nur außerhalb der Heizperiode erfolgen und nur zu einem Zeitpunkt, der mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG abgestimmt ist. Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG einen Termin für den beabsichtigten Baubeginn dieser Maßnahme mindestens 6 Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind unter der Aufsicht eines Beauftragten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG durchzuführen, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist, um Schäden an der neu verlegten Leitung und der Bestandsleitung, so lange diese noch in Betrieb ist, zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Ausführung geplanter Versickerungsschlitze im Detail. Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Maßgaben der planfestgestellten Unterlage 4.2.4 - Merkblatt Schutzanweisung Energienetze Bayern

GmbH & Co. KG – zwingend zu beachten. Mit dem Bau des nordöstlich des Gleises 33 geplanten Versickerungsschachtes darf erst begonnen werden, sobald die Umverlegung der Erdgashochdruckleitung abgeschlossen ist. Das Schutzrohr der Erdgashochdruckleitung ist beiderseitig zu verschließen und zu verdämmen. Der Abschluss ist mit einer Steigleitung zu versehen. Der Absperrschieber zur Absperrung der Leitung im Kreuzungsbereich ist außerhalb des Gefahrenbereichs entsprechend der Richtlinie der DB AG (Ril) 877 vorzusehen.

- 1.13 Im Bereich der Leitungsschutzzone der Erdgashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG dürfen keine die Zugänglichkeit zur Leitung beeinträchtigenden Baumaßnahmen oder naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.
- 1.14 Zum Schutz der Mineralölferrleitungen der OMV Deutschland GmbH sind die in den planfestgestellten Unterlagen 4.2.1 - Stellungnahme TÜV SÜD zur Überbauung von Mineralölferrleitungen - unter 1. bis einschließlich 15. und 4.2.2 - Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Einhausung von Mineralölferrleitungen - auf Seite 2 und 3 festgelegten Maßnahmen umzusetzen. Hierbei ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite 10 Meter beträgt. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet, keine über die für landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tief wurzelnden Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Betrieb der Leitungen gefährden könnten, durchgeführt werden. Für die Einhausung ist zudem vor Beginn der diesbezüglichen Baumaßnahme ein statischer Nachweis nach DIN EN 1991-2 oder Lastmodell 71 der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, vorzulegen.
- 1.15 Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat im Fall von Notfall- oder Instandhaltungsmaßnahmen an den Mineralölferrleitungen der OMV Deutschland GmbH Einschränkungen für die Nutzung der neuen Gleisanlagen auf Grund von erforderlichen Erdarbeiten und dem hierzu notwendigen Maschineneinsatz zu dulden.
- 1.16 Mit Baumaßnahmen im Bereich der Mineralölferrleitungen der OMV Deutschland GmbH darf erst begonnen werden, sobald die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG mit der OMV Deutschland GmbH eine Kreuzungsvereinbarung hinsichtlich der Kreuzung der neuen Gleise und der Mineralölferrleitungen rechtsverbindlich abgeschlossen hat.
- 1.17 Um ein Restrisiko etwa hinsichtlich auf den Baugrundstück vorhandener Kampfmittel auszuschließen, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine historische Erkundung des Baufelds und eine Gefährdungsanalyse hinsichtlich des Blindgängerrisikos durchzuführen, zu dokumentieren und bis zum endgültigen Abschluss der Baumaßnahmen vor Ort zur Einsichtnahme durch die zuständigen Behörden bereitzuhalten. Bei konkretem Verdacht

hat eine Begleitung der Geländearbeiten durch einen Kampfmittelsuchdienst oder eine Person mit Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu erfolgen.

## **2. Naturschutz einschl. Artenschutz**

- 2.1 Die planerischen und textlichen Festsetzungen der naturschutzfachlichen Unterlagen 5.3.1 - Unterlage 2: landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan im Vorhabensgebiet, Unterlage 3: landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan auf Ausgleichsflächen M 1: 2.000 und Unterlage 4: landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil - sind vollständig zu beachten. Insbesondere sind die in diesen Unterlagen dargestellten Maßnahmen V1 bis einschließlich V4 sowie A1 und A2 exakt umzusetzen. Die in Umsetzung dieser Maßnahmen neu angelegten Strukturen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
- 2.2 Bei der Durchführung der in den naturschutzfachlichen Unterlagen 5.3.1 vorgesehenen Maßnahmen V1 und V2 ist, da es sich um CEF-Maßnahmen handelt, darauf zu achten, dass die Funktionsfähigkeit der einzurichtenden Ersatzhabitate bereits in vollem Umfang hergestellt ist, bevor ein Zugriff auf die vorhandenen Habitatflächen und/oder der Beginn von Vergrämnungsmaßnahmen erfolgt. Die Funktionsfähigkeit dieser CEF-Maßnahmen ist durch eine Dokumentation der Herstellung vor Baubeginn sowie durch eine qualifizierte Erfolgskontrolle jeweils zum 01.12 des zweiten und fünften Jahres nach Baubeginn, jeweils vorgenommen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting, nachzuweisen. Dabei sind der Zustand der Habitatflächen sowie die Besiedlung durch die Zielart Zauneidechse zu dokumentieren. Werden Fehlentwicklungen festgestellt, sind Nachbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Der Bericht zur Dokumentation der CEF-Maßnahmen ist umgehend nach Herstellung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting vorzulegen. Ein Bericht über die qualifizierte Erfolgskontrolle ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting und der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern umgehend nach Durchführung der Erfolgskontrolle vorzulegen.
- 2.3 Durch eine ökologische Baubegleitung ist vor Ort sicherzustellen, dass die Vorschriften des BNatSchG während der Baumaßnahme eingehalten werden. Der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting sind Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der für die ökologische Baubegleitung beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hält Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting und bindet diese bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein.
- 2.4 Beginn und voraussichtlicher Abschluss von Bauarbeiten und der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting mindestens eine Woche vorab anzuzeigen.

- 2.5 Die Rodung von Gehölzen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen nur durchgeführt werden, wenn auf Grund einer naturschutzfachlichen Prüfung von der ökologischen Baubegleitung bestätigt wird, dass sichergestellt ist, dass weder Höhlen noch Spalten mit Individuen europarechtlich geschützter Tierarten besetzt sind, und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting der Rodung im Einzelfall zustimmt.
- 2.6 Nach Abschluss der landschaftspflegerischen Arbeiten ist der Regierung von Oberbayern ein Verzeichnis nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt für die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu übermitteln, damit die Regierung von Oberbayern dieses Verzeichnis an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Eintragung in das Ökoflächenkataster weiterleiten kann.

### **3. Immissionsschutz**

- 3.1 Ein Betrieb der planfestgestellten Gleise in der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist nicht zulässig.
- 3.2 Es sind Schwellengleise im Schotterbett gem. Nr. 2.1.8 der Anlage 2 zu § der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) einzubauen.
- 3.3 Die Anforderungen des Merkblatts des Landratsamts Altötting zum Schutz gegen Baulärm – planfestgestellte Unterlage 5.4.1, und des Merkblatts des Landratsamts Altötting zur Staubminderung bei Baustellen, planfestgestellte Unterlage 5.4.2, sind beim Bau zu beachten.
- 3.4 Die Bauphase ist von Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Abschluss in schall- und erschütterungstechnischer Hinsicht durch eine sachkundige Stelle überwachen zu lassen, die darauf hinzuwirken hat, dass die Einhaltung der gesetzlichen und der in diesem Planfeststellungsbeschluss und den planfestgestellten Unterlagen gestellten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet bleibt,.

### **4. Bodenschutz**

- 4.1 Vor Aushub des Bodens ist ein Entsorgungskonzept durch einen für das Sachgebiet 2 oder 5 anerkannten Sachverständigen gemäß § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu erstellen und hinsichtlich Inhalt sowie Umfang, insbesondere Beprobungs- und Entsorgungsstrategie zum Umgang mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA), verunreinigtem Bodenmaterial einschließlich Darlegungen zu Bewertungskriterien, Einstufung des Bodenmaterials, Eigen- und Fremdkontrolle, Qualitätssicherung und Dokumentation mit dem

Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

- 4.2 Die Baumaßnahmen sind durch einen für das Sachgebiet 2 oder 5 anerkannten Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG zu überwachen. Der Sachverständige ist so in den Bauablauf einzubinden, dass die aus seiner Sicht erforderlichen Dokumentationen und Nachweise von ihm oder unter seiner Aufsicht stehenden Personen durchgeführt werden können.
- 4.3 Die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend auszuführen. Die durch den Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen. Überschüssige Bodenmaterialien sind möglichst vor Ort zu verwerten. Humus ist vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in dafür vorgesehenen Bereichen hat in fachgerechter Schichtung, Mächtigkeit und Bodenqualität zu erfolgen.
- 4.4 Auszuhebender Gleisschotter ist entsprechend dem Merkblatt 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen (Gleisschottermerkblatt)“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt, im Internet abrufbar unter [https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3\\_grundwasser\\_und\\_boden/doc/nr\\_342.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/doc/nr_342.pdf), zu untersuchen und zu entsorgen. Ein offener Einbau von Gleisschotter ist nur zulässig bis zum Zuordnungswert Z1.2.
- 4.5 Sofern bei der Baumaßnahme auffälliges oder belastetes Aushubmaterial angetroffen wird oder anfällt, ist zur fachlichen Begleitung der Maßnahme ein geeigneter Fachgutachter zu beauftragen. Die Ergebnisse durchgeführter Bodenuntersuchungen sind jeweils unverzüglich dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet Abfallrecht und Bodenschutz, und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein vorzulegen.
- 4.6 Während der Baumaßnahme aufgeschüttete Haufwerke sind gegen das Eindringen von Niederschlagswasser mit UV-beständigen Planen abzudecken. Die Abdeckung ist gegen Wind auf geeignete Weise zu sichern und regelmäßig, insbesondere nach Windereignissen, auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und, soweit notwendig, zu ergänzen.
- 4.7 Von den Maßnahmen ist durch den überwachenden Sachverständigen eine Abschlussdokumentation zu erstellen, die insbesondere auf Untersuchungen und Bewertung von Boden und Haufwerken, Belastung und Menge von versiegeltem und unversiegeltem wieder eingebauten Material, Mengenbilanz mit abzufahrenden Haufwerken, Bestandspläne und Schnitte der Versiegelungsflächen und eingebrachten Bodenmaterialien, Abnahme der Sicherungsmaßnahmen durch den Sachverständigen, beteiligte Firmen und Personen, Entsorgungsnachweise für abtransportiertes Material und die Be-

stätigung, dass das Material entsprechend dem vorgelegten Konzept verwendet und eingebaut wurde, eingehet.

## **5. Abfallrecht**

- 5.1 Ein Konzept für den Umgang mit mineralischen Abfällen ist mit dem Sachgebiet Abfallrecht und Bodenschutz des Landratsamts Altötting sowie dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.
- 5.2 Überschüssige Bodenmaterialien sind unverzüglich in zugelassenen Anlagen zu entsorgen, falls keine örtliche Verwertung oder Wiedereinbringung im Bereich des Maßnahmegebietes möglich ist. Die Nachweis über die so vorgenommenen Entsorgungen sind dem Landratsamt Altötting zeitnah, jedoch spätestens mit der Abschlussdokumentation gemäß Nebenbestimmung III.4.7, vorzulegen.

## **6. Denkmalschutz**

- 6.1 Während des Baus zu Tage tretende Bodendenkmäler, etwa Bestattungspuren, Keramik oder Artefakte sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Altötting sowie der Kreisheimatpflege des Landkreises Altötting zu melden.

## **7. Wasserrecht**

- 7.1 Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat sich gegenüber den Gemeinden Kastl i. Obb. und Burgkirchen a. d. Alz vertraglich zu verpflichten, als Ersatz für den Brunnen Forst Kastl an einem anderen Standort mindestens einen neuen Trinkwasserbrunnen zu errichten und den oder die Brunnen an eine der betroffenen Gemeinden zu übereignen. Eine Inbetriebnahme der planfestgestellten Gleisanlagen ist erst zulässig, nachdem der Regierung von Oberbayern ein Nachweis über die erfolgte funktionsfähige Herstellung des neuen Brunnens bzw. der neuen Brunnen vorgelegt wurde. Der bzw. die neuen Brunnen müssen ausreichend dimensioniert und in der Lage sein, zusammen mit den bestehenden Brunnen mit Ausnahme des Brunnens Brunnen Forst Kastl die Trinkwasserversorgung nach den bisherigen Vorgaben der Gemeinden sicherzustellen. Die entsprechenden Planungs- und Bauvorhaben sind schnellstmöglich zu beginnen und nach einem verbindlichen Zeitplan abzuwickeln. Im Übrigen bleibt die nachträgliche Anordnung zusätzlicher Maßnahmen hinsichtlich einer Abdichtung unter der Gleisanlage ausdrücklich vorbehalten.
- 7.2 Der Standort des neuen Brunnens bzw. der neuen Brunnen ist so zu wählen, dass das notwendige Wasserschutzgebiet für sie außerhalb der Bestandsgleise der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG sowie der mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gleisanlagen zu liegen kommt.

- 7.3 Bis zur bestandskräftigen Aufhebung der Geltung der Verordnung des Landratsamts Altötting über das Wasserschutzgebiet im Altöttinger Forst für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz – Brunnen 3 im Staatsforst – für das gesamte von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasste Gebiet sind die Festsetzungen der Unterlage 5.6 - Konzept zur Nutzung der neuen Gleise bis zur rechtskräftigen Auflassung des bestehenden Wasserschutzgebiets für den Brunnen Forst Kastl - vollständig zu beachten. Den Gemeinden Kastl i. Obb. und Burgkirchen a. d. Alz ist eine diesbezügliche Nachprüfung unter angemessener Berücksichtigung des Betriebsablaufs des Chemieparks Gendorfs jederzeit zu ermöglichen.
- 7.4 Eine Bauwasserhaltung wird durch diesen Beschluss nicht gestattet und bedarf, falls sie erforderlich werden sollte, einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 7.5 Eine Behandlung der neuen Gleisanlagen mit Herbiziden zur Unkrautvernichtung ist untersagt.
- 7.6 Bei den Arbeiten zur Errichtung der Gleisanlage dürfen nur Maschinen und Geräte verwendet werden, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Elektrisch betriebene Geräte sind zu bevorzugen. Alle Fahrzeuge und deren Aufstellfläche sind regelmäßig, mindestens täglich vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende, auf Austritt von Flüssigkeiten zu prüfen. In den Maschinen ist bei Verwendung von Hydrauliköl ausschließlich solches der Wassergefährdungsklasse 1 zu verwenden.
- 7.7 Während der Bauphase sind die Wartung und Reinigung von Maschinen, Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Wasserschutzgebiet nicht zulässig. Nicht im Einsatz befindliche Fahrzeuge und Maschinen sind außerhalb des Schutzgebiets abzustellen.
- 7.8 Sollte während der Bauarbeiten ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen eintreten, sind unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die ein weiteres Eindringen der Stoffe in den Untergrund verhindern, etwa in Form des Einsatzes von vorgehaltenem Ölbindemittel oder des Abtrags von verunreinigtem Boden. Der zuständige Wasserversorger ist umgehend zu verständigen.
- 7.9 Für die Baumaßnahme ist zwischen InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Bauunternehmen und Wasserversorger ein gemeinsamer Maßnahmenplan aufzustellen und vor Ort zur Einsicht bereitzuhalten. Dieser Plan soll sicherstellen, dass Gefährdungen für Boden und Grundwasser schnell erkannt werden, geeignete Gegenmaßnahmen sofort ergriffen werden können und wichtige Stellen informiert werden. Die am Bau Beschäftigten sind in den Maßnahmenplan einzuweisen.

- 7.10 Für die Beachtung der Auflagen während der Bauphase ist eine verantwortliche Person zu bestimmen und vor Beginn der Bauarbeiten dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu benennen.
- 7.11 Bei allen aus dem Chemiepark ausfahrenden Eisenbahnwaggons ist der einwandfreie Zustand vor dem Befüllen zu prüfen. Nach dem Befüllen sind Verschlusseinrichtungen und Ausrüstung auf Dichtheit zu prüfen. Es ist zu kontrollieren, dass den Eisenbahnwaggons keine Reste des Füllguts anhaften.
- 7.12 Alle eingehenden Eisenbahnwaggons mit flüssigen, wassergefährdenden Stoffen – nicht Feststoffe, Müll oder Natronlauge – die nicht innerhalb von vier Stunden in den Chemiepark verzogen oder abtransportiert werden können, sind im Abstand von höchstens vier Stunden durch eingewiesenes Personal mittels Kontrollgängen zu überwachen. Das Ergebnis der Kontrollgänge ist zu protokollieren.

#### **IV. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter II.:**

1. Nach Fertigstellung der Entwässerungs- und Versickerungsanlagen und vor Inbetriebnahme hat eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen im Sinne des Art. 65 BayWG nach Art. 61 Abs. 1 BayWG zu erfolgen. Der Sachverständige ist so rechtzeitig zu beauftragen, dass die Durchführung von Teilabnahmen nach Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayWG möglich ist.
2. Das Teilsickerrohr und die zugehörige Einbettung sind so auszubilden, dass das zusickernde Niederschlagswasser sicher in der Rohrleitung abgeführt wird. Die konkrete, baupraktische Einbettung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.
3. Versickerungsbecken sind vor Inbetriebnahme zu begrünen.
4. Die Entwässerungseinrichtungen Mulde und Sickerbecken sind bei Bedarf, mindestens jährlich, zu mähen; im Herbst und bei Bedarf sind Laub und Störstoffe zu entfernen; bei Bedarf ist die Durchlässigkeit durch Vertikutieren, Schälen und Bodenaustausch wiederherzustellen und beim Bau und zusätzlich bei Bedarf ist eine Auskolkung durch Steinschüttung und Pflasterung zu verhindern.
5. Die planfestgestellten Gleisanlagen dürfen nur von Eisenbahnwaggons genutzt werden, deren einwandfreier Zustand vor dem Befüllen geprüft wurde, bei denen nach dem Befüllen Verschlusseinrichtungen und Ausrüstung auf Dichtheit geprüft wurde und bei denen kontrolliert wurde, dass den Eisenbahnwaggons keine Reste des Füllguts anhaften.

6. Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Entwässerungsanlage verantwortlich.
  7. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen oder ähnlichen Zwischenfällen Verunreinigungen auf den Bahngleisen oder der Umfahrung erfolgen, sind umgehend geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- V. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zu den Entscheidungen unter I. und II. bleibt vorbehalten.**
- VI. Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.  
Die Höhe der Kosten wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.**

### **Gründe:**

#### **A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. § 23 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk). Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Hier-von ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1.Alt., 18 Abs. 1 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung je-doch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

#### **B. Verfahren**

1. Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, im Folgenden Antragstellerin ge-nannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 13.06.2018, eingegangen bei der Regierung am 15.06.2018, den Plan für die Er-weiterung ihrer Bereitstellungs- und Übergabegleisanlagen im Bahnhofsgelände Gendorf Ost festzustellen.
2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag die Gemeinden Burgkir-chen a. d. Alz und Kastl i. Obb., das Landratsamt Altötting und das Wasserwirt-

schaftsamt Traunstein sowie als weitere Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt, die Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd, die Energie-netze Bayern GmbH & Co. KG und die OMV Deutschland GmbH an und beteiligte hausintern die technische Landeseisenbahnaufsicht, die Höhere Naturschutzbe-hörde sowie das Gewerbeaufsichtsamt. Sämtliche Träger öffentlicher Belange äußerten sich innerhalb der ihnen gewährten Frist.

3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz vom 10.07.2018 bis 13.08.2018 und in der Gemeinde Kastl i. Obb. sowie in der Verwaltungsgemein-schaft Unterneukirchen vom 06.07.2018 bis 06.08.2018 jeweils während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen privater Betroffener erhoben; lediglich die Gemeinden Burgkirchen a. d. Alz und Kastl i. Obb. erhoben Einwendungen, in denen sie darauf hinwiesen, dass sich das Vorhaben im Trinkwasserschutzgebiet des Brunnens Forst Kastl 3 befindet, so dass dem Vorhaben nur zugestimmt werden könne, wenn die Trink-wasserversorgung der Gemeinden Burgkirchen a. d. Alz und Kastl i. Obb. aus den bestehenden oder neuen Brunnen im Altöttinger Forst gewährleistet werde. Mit Schreiben vom 14.02.2019 teilte die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz mit, sie stim-me dem Vorhaben im Hinblick auf die Trinkwasserproblematik nunmehr zu, soweit die Antragstellerin bestimmte von ihr vorgegebene Voraussetzungen erfülle.

4. Auf Grund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und eigener Umplanungen mit dem Ziel einer Optimierung des Entwässerungskonzeptes reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.02. und 04.06.2019 zwei Tekturplanun-gen ein. Diese Tekturunterlagen, aus denen sich keine zusätzliche Betroffenheit privater Dritter ergab, wurden von der Regierung von Oberbayern wiederum an die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Fachstellen, an das Wasserwirt-schaftsamt Traunstein auch in seiner Eigenschaft als Gutachter, mit der Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme weitergereicht. Mehrere ergänzende Stellung-nahmen der Träger öffentlicher Belange und sowie das Gutachten des Wasserwirt-schaftsamts Traunstein gingen innerhalb der jeweils hierzu gewährten Frist ein.

5. Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 01.07.2019 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen Stellung. Die Regierung von Oberbayern übermittelte diese Stellungnahmen den betreffenden Trägern öffentli-cher Belange und Einwendern mit der Gelegenheit zur Rückäußerung, die von eini-gen Beteiligten wahrgenommen wurde.

6. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde, nachdem sämtliche Träger öffentliche Belange und Einwender hiergegen keine Einwände geäußert hatten, nach § 18 a Nr. 1 Satz 1 AEG verzichtet.

### **C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben in seinem zur Entscheidung anstehenden Umfang nicht erforderlich.

Auf Grund von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb mit Bekanntmachung vom 12.07.2019 festgestellt, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben wird auf einem Eisenbahnbetriebsgelände realisiert. Von diesem, wie auch vom Betrieb des benachbarten Chemieparks Gendorf, gehen bereits derzeit Schall-, Erschütterungs-, Abgas- sowie Geruchsemissionen aus.

Die Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung durch den Betriebslärm der zusätzlichen Gleise sind als gering zu bewerten, da laut einem Gutachten, das Bestandteil der Antragsunterlagen und nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten ist, eine Vermischung mit dem bestehenden Verkehr zu erwarten ist und unter den gemäß Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen – kein Betrieb während der Nachtzeit und Einbau von Schwellengleisen im Schotterbett - keine zusätzlichen lärmindernden organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind und keine nennenswerten Erhöhungen der Schallpegel in der Summe auftreten.

Auch hinsichtlich durch den Eisenbahnbetrieb verursachter Erschütterungen bestehen angesichts der großen Entfernung der nächstgelegenen Gebäude von der Eisenbahnanlage keine Zweifel daran, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke laut Antragsunterlagen vollständig eingehalten.

Die auf Menschen einwirkenden Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffimmissionen der Anlage werden somit insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft.

Ein reelles Risiko von Störfällen im Zusammenhang mit der Verlegung und Einhausung der Erdgas- und Mineralölföhrleitungen besteht nicht, da die statischen und

technischen Anforderungen eingehalten werden und die neuen Leitungskreuzungen in Zusammenwirken mit den insoweit fachkundigen Betreibern hergestellt und deren Sicherheitsanforderungen beachtet werden.

Die beplante Fläche liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Inn-Isar-Schotterplatten und hier im Waldrandbereich des Altöttinger Forsts und wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Der Baumbestand setzt sich hauptsächlich aus nicht standortgerechten Fichten- und Kiefernadelgehölzen mit einzelnen Laubbäumen zusammen. Eine dort erst kürzlich entstandene große Windwurffläche wurde als artenarme Staudenflur klassifiziert. Im südlichen Waldbereich sind die Nadelholzforste als struktureicher einzustufen. Im Norden des Eingriffsbereichs wächst ein junger, aber nicht standortgerechter Laubmischwald. Abschnittsweise ist ein schmaler Waldmantel vorhanden. Besonders ausgeprägt, arten-, blüten- und insektenreich sind die Säume am südexponierten Waldrand entlang des Forstwegs im südlichen Eingriffsbereich. Bereits im Dezember 2017 und April 2018 wurden Rodung und Abräumen der organischen Oberbodenschicht durch das Landratsamt Altötting widerruflich genehmigt, um die erforderliche Vergrämungszeit für Reptilien vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme einhalten zu können; diese Maßnahmen wurden mittlerweile auch durchgeführt.

Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete liegen im Untersuchungsraum und im näheren Umfeld nicht vor. Im Planungsgebiet befinden sich auch keine Biotope oder geschützten Landschaftsbestandteile. Im Eingriffsbereich und seinem näheren Umfeld liegen auch keine ausgewiesenen Ökoflächen oder Flächen der Biotopkartierung; in der Artenschutzkartierung Bayern sind für die Eingriffsflächen keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten erfasst.

Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt betreffen die Überbauung und Bodenversiegelung von Forstflächen. Diese werden jedoch laut Antragsunterlagen durch entsprechende Neubegründung von naturnahen Waldbeständen vollständig kompensiert. Gleichzeitig werden Waldverluste ausgeglichen und Bannwald angrenzend an bestehenden Bannwald ersetzt.

Hinsichtlich geschützter Tierarten wurde im Vorhabensbereich als einzige geschützte Vogelart der Schwarzspecht als Nahrungsgast nachgewiesen, nicht aber als Brutvogel; das potentielle Vorkommen von Fledermausarten konnte ebenfalls festgestellt werden. Im Gleiserweiterungsbereich wurden weiterhin einzelne Individuen der streng geschützten Zauneidechse, der Schlingnatter sowie der Blindschleiche registriert. Artenschutzrechtlich prüferelevante Pflanzen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der Fachdaten und des Vegetationsbestands auch nicht zu erwarten.

Die Betroffenheiten von Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigung geschützter Tierarten können jedoch insbesondere durch die Neuanlage von naturnahen Waldrandstrukturen mit Anbringung von Fledermaus- und Vogelnistkästen, die Anlage von Kleinstrukturen für Reptilien mit rechtzeitiger Vergrämung der Tiere dorthin, bauzeitliches Abschirmen des Baufelds mit Reptilienschutzzäunen, weitere bauzeitliche und Rekultivierungsmaßnahmen sowie die Neuentwicklung zweier naturnaher Waldbestände als externe Ausgleichsmaßnahmen ausreichend kompensiert werden.

Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft.

Durch den Bau der Gleisanlagen wird eine Bodenmehrversiegelung von rund 10.000 m<sup>2</sup> hervorgerufen. Mit der Versiegelung durch Bahn- und Straßenverkehrsflächen ist ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden.

Allerdings ist im gesamten Projektgebiet mit hoher Belastung des Aushubs durch PFOA zu rechnen. Alles anfallende Aushubmaterial soll daher lagenweise ausgebaut und zur Beprobung im Baufeld und auf Flächen im eingefriedeten Teil des Chemieparks bereitgestellt werden. Im Rahmen einer Bodenverbesserung ist zudem vorgesehen, durch Einfräsen eines geeigneten Bindemittels aus Kalk und/oder Zement in die Rotlage die Stabilität des Bodens zu erhöhen. Die abdichtende Wirkung der verbesserten Bodenschicht bewirkt als positiven Nebeneffekt eine Verminderung der PFOA-Mobilisierung, da der Boden unterhalb der Bodenverbesserung weniger mit Niederschlagswasser durchsickert wird. Auf den Ausgleichsflächen wird durch die Neubegründung von naturnahen Waldflächen und Waldrandstrukturen die Bodenentwicklung verbessert und insgesamt die Bodenbeeinträchtigung minimiert.

Eine Freilegung von Grundwasser während der Baumaßnahme ist auf Grund des relativ hohen Grundwasserflurabstands nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt im erweiterten Einzugsbereich des Brunnens 3 Forst Kastl, der Bestandteil der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz ist. Infolge der verschlechterten Wasserqualität insbesondere im Zusammenhang mit der PFOA-Belastung fördert der Brunnen allerdings seit 2016 kein Trinkwasser mehr und steht lediglich als Redundanz zur Verfügung, bis die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kastl i. Obb. eine neue Wasserversorgung in Betrieb genommen hat, was für das Jahr 2020 geplant ist. Bis dahin besteht rein theoretisch noch die Möglichkeit, dass bei akuten Engpässen der Brunnen 3 Forst Kastl nochmals unter Anschluss an eine frühestens Ende 2019 fertig gestellte Aktivkohlefilteranlage vorübergehend in Betrieb geht.

Bei der geplanten Gleiserweiterung handelt es sich allerdings ausschließlich um Bereitstellungs- und Übergabegleise, das heißt, in diesem Bereich findet keine Verladetätigkeit statt, sondern es werden nur die bereits beladenen Waggons zur Übergabe an den regulären Bahnverkehr bereitgestellt. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich solcher Übergabe- und Bereitstellungs-gleise kein höherer Schadstoffeintrag als auf gewöhnlichen Gleiskörperanlagen zu erwarten ist. Die Antragstellerin hat zudem in den Antragsunterlagen besondere Überwachungsmaßnahmen wie Sichtkontrollen, Vorkehrungen nach Gefahrgutrecht und ständige Kameraüberwachung vorgesehen, die sie bereits jetzt auf ihren bestehenden Gleisanlagen praktiziert. Ebenso hat sie eine Behandlung der neuen Gleisanlagen mit Herbiziden zur Unkrautvernichtung ausgeschlossen und will stattdessen alternative Verfahren wie Heißwasser oder Dampf einsetzen, so dass die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser als praktisch ausgeschlossen erscheint.

Sollte es wider Erwarten doch zu einer Verunreinigung des Grundwassers kommen, betrüge zudem die Vorwarnzeit bis zu einem Eintrag in den Trinkwasserbrunnen 3 Forst Kastl rund zwei Jahre.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima ist nicht zu erwarten. Dem kleinräumigen Vorhabensbereich kommt keine lufthygienisch oder klimatisch signifikante Bedeutung zu. Siedlungsrelevante Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind auf Grund der Lage des Plangebiets und der bereits bestehenden Vorbelastung durch Bahnverkehr und Rangierbetrieb ebenfalls nicht zu erwarten. Die Verringerung von Frischluftentstehungsflächen infolge von Überbauung und Versiegelung wird teilweise durch die Neubegründung von naturnahen Waldflächen im Umfeld kompensiert.

Der Eingriff betrifft eine von Wald umgebene, wenig einsehbare Schneise in ebener Lage, welche durch die bestehenden Gleisanlagen bereits landschaftlich vorbelastet ist. Die Verbreiterung der Gleisanlagen verändert das Landschaftsbild nicht wesentlich. Auch der Erholungswert der Landschaft wird nicht wesentlich beeinträchtigt, da lediglich ein zur Erholung auf Grund seiner Randlage zu den immissions-trächtigen Gleisanlagen wenig genutzter Randbereich des Waldgebiets betroffen ist.

Beeinträchtigungen von etwaigen Bau- oder Bodendenkmälern, die sich im Planfeststellungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung des Projekts befinden, sind nicht zu befürchten, da solche nicht kartiert sind. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht ersichtlich.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens stehen insgesamt der Feststellung der Pläne nicht entgegen.

#### **D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung**

Die Abwicklung eines möglichst hohen Verkehrsanteils mittels der Eisenbahn ist verkehrspolitische Zielsetzung im Freistaat Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Aus diesem Grund liegt der Bau von Anlagen des Eisenbahnbetriebs allgemein im öffentlichen Interesse.

Die Planrechtfertigung des konkreten Vorhabens liegt vor. Die derzeitige Gleisanlage der Antragstellerin stößt an ihre Kapazitätsgrenzen. Im Rahmen einer von der Antragstellerin im Jahre 2015 durchgeführten Erhebung wurde festgestellt, dass die bestehende Gleisinfrastruktur für eine effektive Abwicklung des bestehenden Rangieraufkommens nicht mehr ausreichend ist und die zu befördernde Jahresmenge von 783.000 t im Jahr 2017 auf 889.000 t bis zum Jahr 2030 steigen wird. Bereits ab dem Jahr 2021 müssen auf Grund einer bereits im Bau befindlichen Produkti-

Produktionserweiterung eines Standortkunden zusätzliche 100.000 t über die Gleisstruktur des Chemieparks befördert werden. Die zusätzliche Nutzung von Ab- und Bereitstellungsgleisen im Bahnhof Mühldorf bietet keine Planungssicherheit, da diese Gleiskapazitäten nur unregelmäßig zur Verfügung stehen und zudem nur durch Versteigerung auf dem Markt angeboten werden. Um die aus Produktionserweiterungen der Standortkunden resultierenden Mehrmengen auf der Schiene abwickeln zu können, ist eine Erweiterung der Gleisinfrastruktur unumgänglich. Die Übergabe- und Bereitstellungsgleise des Chemieparks Gendorf sollen daher am östlichen Rand des Bahnhofsgbiets um drei zusätzliche Gleise erweitert werden. Dadurch sollen der derzeitige Werkbetrieb abgesichert sowie die Auslastung der Gleisinfrastruktur reduziert werden, um den Betriebsablauf effektiver zu gestalten. Ebenso bildet die Gleiserweiterung die Grundlage für die weitere Entwicklung des Industriestandortes Burgkirchen-Gendorf und dessen Wirtschaftskraft, Wettbewerbsfähigkeit und der dort vorhandenen Arbeitsplätze.

Die Gewährleistung einer gut funktionierenden Gleisanbindung entspricht dem fachplanerischen Ziel des § 1 Abs. 1 AEG, ein funktionsfähiges Verkehrsangebot, worunter auch das Güterverkehrsangebot einzuordnen ist, auf der Schiene zu gewährleisten.

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Dies wurde hier von der Antragstellerin in ausreichendem Maße dargelegt.

Deren vorgelegtes Gesamtkonzept ist schlüssig.

Durch den Gleisanschluss wird zudem der LKW-Verkehr im Straßennetz reduziert.

Die einzelnen Alternativen zum Bau der zusätzlich benötigten Gleise wurden unter dem Blickwinkel der örtlichen Verhältnisse untersucht.

Aufgrund der Lage der bestehenden Gleisanlagen und des verbundenen Gleisanschlusses der Antragstellerin erscheint es allein zielführend, die zusätzlichen Gleise östlich der DB-Strecke 5725 Tüßling-Burghausen anzusiedeln, da ansonsten eine ständige Querung der Durchfahrtsgleise verbunden mit einem extrem erhöhten logistischen Aufwand notwendig wäre. Eine Verschiebung in den Chemiepark Gendorf hinein erscheint auf Grund des vorhandenen umfangreichen Gebäudebestands nicht aussichtsreich. Eine Verschiebung nach Südosten würde erheblichen zusätzlichen Rangieraufwand bedeuten.

Zudem ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die gewählte Planung im Einklang mit den groben Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 53 der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz und des Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Kastl i. Obb. steht, welche auf Grund der Planungshoheit der betroffenen Gemeinden erlassen wurden und Flächen für Gleisanlagen ausweisen. Die gemeindliche Planungshoheit vermittelt insoweit eine wehrfähige, in die Abwägung nach Fachplanungsrecht einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale

Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15, abgedruckt in NVwZ 2017, 708). Die vorliegende Planungsvariante erscheint auch im Hinblick auf die Vermeidung umfangreicher Flächeneingriffe, der Zerschneidung der Landschaft und der Inanspruchnahme von Grundstücken privater Dritter, die mit dieser nicht einverstanden sind, als sinnvoll.

Nach Prüfung der Alternativenuntersuchung kommt die Regierung von Oberbayern zum Ergebnis, dass die Errichtung der Gleisanlagen am konkreten Ort und in der konkret gewählten Form vernünftigerweise geboten ist. Die mit dem Planfeststellungsantrag gewählte Trasse ist für die von der Abwägung berührten öffentlichen und privaten Belange die schonendste Planungsvariante. Eingriffe in Privatgrundstücke werden so weit wie möglich minimiert.

## **E. Auswirkungen des Vorhabens, Berücksichtigung öffentlicher Belange**

### **1. Allgemeines**

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung dreier zusätzlicher Gleise 31, 32 und 33 nördlich vor dem Werksgelände des Chemieparks Gendorf, die von den bestehenden Anschlussgleisen der Antragstellerin an die öffentliche Bahnstrecke 5725 Burghausen – Tüßling abzweigen, zu diesen parallel verlaufen und weiter südlich in die Anschlussgleise wieder einmünden, einschließlich der notwendigen Leit- und Sicherungstechnik, den Stromversorgungseinrichtungen und der Beleuchtung. Die neu geplanten Gleise dienen dabei der Zusammenstellung und Bereitstellung der Züge, die insbesondere mit Feststoffen wie Salz, aber auch Natronlauge und anderen Flüssigkeiten und gasförmigen Stoffen sowie Abfällen beladen sind; Be- und Entladungen sowie sonstige Logistiktätigkeiten sind auf den neuen Gleisanlagen nicht vorgesehen. Das Gleis 31 ist als Übergabegleis, die Gleise 32 und 33 sind als Bereitstellungsgleise vorgesehen. Zwischen den Gleisen werden Rangierwege angelegt. Zusätzlich wird eine Umfahrung für die Werkfeuerwehr mit integrierter Löschwasserleitung östlich der neuen Gleise angelegt, die auch als Forstweg dient, da der bisher östlich der Bahn verlaufende Forstweg im Rahmen der Gleiserweiterung zum Teil verlegt werden muss. Eine Erdgashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, die die Gleisanlage quert, wird im Zuge des Vorhabens zur Optimierung verlegt und in ein Schutzrohr gefasst. Es handelt sich hierbei um eine notwendige Folgemaßnahme gemäß Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, die daher von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst ist. In den Antragsunterlagen wurde versehentlich davon ausgegangen, dass sich diese Leitung noch im Eigentum der Erdgas Südbayern GmbH befindet; tatsächlich ist sie aber bereits zum Jahreswechsel 2015/16 in das Eigentum der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG übergegangen. Das Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage 5.1.2, wird insoweit durch die Nebenbestimmung III.1.13 richtig gestellt; auch in den übrigen planfestgestellten Unterlagen ist, soweit die Erdgas Südbayern GmbH oder die Energie Südbayern GmbH erwähnt ist, von einer tatsächlichen Bezugnahme auf die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG auszugehen. Zwei Mineralölfornleitungen - eine

Rohöl- und eine Produktenleitung - der OMV Deutschland GmbH, die die Gleisanlage ebenfalls queren, erhalten zum Schutz eine Stahlbetoneinhausung, was ebenfalls als notwendige Folgemaßnahme gemäß Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst ist. Als landschaftspflegerische Maßnahme im Vorhabensgebiet wird östlich der Feuerwehrumfahrung zeitlich vorgezogen ein reich gestufter naturnaher Waldmantel mit Fledermaus- und Vogelnistkästen und Reptilienburgen angelegt. Zusätzlich werden auf einer externen Fläche im Altöttinger Forst sowie einer ehemaligen Kohlebunkerfläche in der Gemeinde Kastl naturnahe Waldbestände als externe Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.

## 2. Grundstücke

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ihr die für das Vorhaben einschließlich der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Diese stehen zum allergrößten Teil bereits in ihrem Eigentum. In untergeordnetem Umfang müssen zusätzlich Grundstücke der DB Netz AG vorübergehend in Anspruch genommen werden. Mit der Inanspruchnahme dieser Grundstücke besteht seitens der Eigentümerin Einverständnis.

## 3. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung

Die eisenbahntechnische Prüfung hat ergeben, dass die vorgelegte Genehmigungsplanung aus eisenbahntechnischer Sicht für die Zwecke der Planfeststellung vollständig ist und keine unzulässigen Planungsgrößen verwendet wurden.

Der Entscheidung liegt auch zugrunde, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden sowie das allgemein anerkannte technische sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk angewandt wird. Dies sowie die Einhaltung der bautechnischen Standards und die Gewährleistung eines sicheren Baus und einer sicheren Betriebsführung auch auf den benachbarten DB-Gleisen wird zusätzlich durch die unter III.1.1 bis III.9 und III.1.17 angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Zur Wahrung der Sicherheitsbelange im Zusammenhang mit den im Zuge der Baumaßnahme zu ändernden und zu schützenden Leitungen werden zusätzlich die Nebenbestimmungen III.1.10 bis einschl. III.1.16 festgesetzt.

## 4. Naturschutz; Artenschutz

Die beplante Fläche liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Inn-Isar-Schotterplatten und hier im Waldrandbereich des Altöttinger Forsts und wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Der Baumbestand setzt sich hauptsächlich aus nicht standortgerechten Fichten- und Kiefernadelgehölzen mit einzelnen Laubbäumen zusammen. Eine dort erst kürzlich entstandene große Windwurffläche wurde als artenarme Staudenflur klassifiziert. Im südlichen Waldbereich sind die Nadelholzforste als strukturreicher einzustufen. Im Norden des Eingriffsbereichs wächst ein junger, aber nicht standortgerechter Laubmischwald. Abschnittsweise ist ein schmaler Waldmantel vorhanden. Besonders ausgeprägt, arten-, blüten- und insek-

tenreich sind die Säume am südexponierten Waldrand entlang des Forstwegs im südlichen Eingriffsbereich. Bereits am 12.12.2017 und 05.04.2018 wurden Rodung und Abräumen der organischen Oberbodenschicht durch das Landratsamt Altötting widerruflich genehmigt, um die erforderliche Vergrämungszeit für Reptilien vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme einhalten zu können; diese Maßnahmen wurden mittlerweile auch durchgeführt.

Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete liegen im Untersuchungsraum und im näheren Umfeld nicht vor. Im Planungsgebiet befinden sich auch keine Biotope oder geschützten Landschaftsbestandteile. Im Eingriffsbereich und seinem näheren Umfeld liegen auch keine ausgewiesenen Ökoflächen oder Flächen der Biotopkartierung; in der Artenschutzkartierung Bayern sind für die Eingriffsflächen keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten erfasst.

Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt betreffen die Überbauung und Bodenversiegelung von Forstflächen. Diese werden jedoch laut Antragsunterlagen durch entsprechende Neubegründung von naturnahen Waldbeständen vollständig kompensiert. Gleichzeitig werden Waldverluste ausgeglichen und Bannwald angrenzend an bestehenden Bannwald ersetzt.

Hinsichtlich geschützter Tierarten wurde im Vorhabensbereich als einzige geschützte Vogelart der Schwarzspecht als Nahrungsgast nachgewiesen, nicht aber als Brutvogel; das potentielle Vorkommen von Fledermausarten konnte ebenfalls festgestellt werden. Im Gleiserweiterungsbereich wurden weiterhin einzelne Individuen der streng geschützten Zauneidechse, der Schlingnatter sowie der Blindschleiche registriert. Artenschutzrechtlich prüfrelevante Pflanzen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der Fachdaten und des Vegetationsbestands auch nicht zu erwarten.

Die Betroffenheiten von Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigung geschützter Tierarten können jedoch insbesondere durch die Neuanlage von naturnahen Waldrandstrukturen mit Anbringung von Fledermaus- und Vogelnistkästen, die Anlage von Kleinstrukturen für Reptilien mit rechtzeitiger Vergrämung der Tiere dorthin, bauzeitliches Abschirmen des Baufelds mit Reptilienschutzzäunen, weitere bauzeitliche und Rekultivierungsmaßnahmen sowie die Neuentwicklung zweier naturnaher Waldbestände als externe Ausgleichsmaßnahmen ausreichend kompensiert werden. Insoweit werden die nach Anhörung der Fachstellen die Nebenbestimmungen III.2.1 bis III.2.6 festgesetzt.

## 5. Immissionsschutz

### a. Schutz vor Schalleinwirkungen aus dem Betrieb des Gleisanschlusses

Das Vorhaben wird auf einem Eisenbahnbetriebsgelände realisiert. Von diesem, wie auch vom Betrieb des benachbarten Chemieparks Gendorf, gehen bereits derzeit Schall-, Erschütterungs-, Abgas- sowie Geruchsemissionen aus.

Die Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung durch den Betriebslärm der zusätzlichen Gleise sind als gering zu bewerten, da laut einem Gutachten, das als Unterlage 5.4 Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen und nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten ist, eine Vermischung mit dem bestehenden Verkehr zu erwarten ist und unter den gemäß Antragsunterlagen zugrunde geleg-

ten Randbedingungen – kein Betrieb während der Nachtzeit und Einbau von Schwellengleisen im Schotterbett - keine zusätzlichen lärmindernden organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind und keine nennenswerten Erhöhungen der Schallpegel in der Summe auftreten. Die Anordnung der Nebenbestimmungen III.3.1 und III.3.2 ist somit angemessen, aber auch ausreichend.

#### b. Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall

Auch hinsichtlich durch den Eisenbahnbetrieb verursachter Erschütterungen und Sekundärluftschall bestehen angesichts der großen Entfernung der nächstgelegenen Gebäude von der Eisenbahnanlage keine Zweifel daran, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Auch insoweit ist die Festsetzung der Nebenbestimmungen III.3.1 und III.3.2 ausreichend.

#### c. Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen und Erschütterungen während der Bauzeit

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke laut Antragsunterlagen vollständig eingehalten. Zusätzlich werden die Nebenbestimmungen III.3.3 und III.3.4 angeordnet.

#### d. Schutz vor Schadstoffbelastung

Eine relevante Erhöhung der Immissionen auf anliegenden Grundstücken findet durch den zukünftigen Betrieb der Erweiterungsgleise gegenüber der bisherigen Situation nicht statt. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Gleisanlagen führt nach wie vor zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße; die hier von als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.

Die Festsetzung der Nebenbestimmung III.3.3 ist insoweit ausreichend.

### 6. Bodenschutz, Abfallrecht

Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen

Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Durch den Bau der Gleisanlagen wird eine Bodenmehrversiegelung von rund 10.000 m<sup>2</sup> hervorgerufen. Mit der Versiegelung durch Bahn- und Straßenverkehrsflächen ist ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden.

Voruntersuchungen zu im Baufeld vorhandenem Gleisschotter ergaben eine Belastung im Bereich Z2. Zudem ist im gesamten Projektgebiet mit hoher Belastung des Bodens durch PFOA zu rechnen. Alles anfallende Aushubmaterial soll daher lagenweise ausgebaut und zur Beprobung im Baufeld und auf Flächen im eingefriedeten Teil des Chemieparks bereitgestellt werden. Im Rahmen einer Bodenverbesserung ist zudem vorgesehen, durch Einfräsen eines geeigneten Bindemittels aus Kalk und/oder Zement in die Rotlage die Stabilität des Bodens zu erhöhen. Die abdichtende Wirkung der verbesserten Bodenschicht bewirkt als positiven Nebeneffekt eine Verminderung der PFOA-Mobilisierung, da der Boden unterhalb der Bodenverbesserung weniger mit Niederschlagswasser durchsickert wird. Auf den Ausgleichsflächen wird durch die Neubegründung von naturnahen Waldflächen und Waldrandstrukturen die Bodenentwicklung verbessert und insgesamt die Bodenbeeinträchtigung minimiert.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken; jedoch müssten bei etwaigen nachträglich auftretenden Sanierungs- und Sicherungserfordernissen oder Anforderungen eines späteren Bodenmanagementkonzepts oder Sanierungsplans unter Umständen nachträgliche Anpassungen vorgenommen werden, was im Rahmen des unter V. festgesetzten Nebenbestimmungsvorbehalts möglich ist.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen III.4.1 bis III.4.7 ist zur Sicherung der Ziele des BBodSchG demnach notwendig, aber auch ausreichend.

Es sind bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch anfallende gefährliche Abfälle zu erwarten, da laut Nebenbestimmungen III.5.1 und III.5.2 alle Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ist insoweit nicht erforderlich.

## 7. Denkmalschutz

Beeinträchtigungen etwaiger Bau- oder Bodendenkmäler, die sich im Planfeststellungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung des Projekts befinden, sind nicht zu befürchten, da solche nicht kartiert sind.

Durch die Nebenbestimmung III.6.1 kann eine qualifizierte Ausgrabung und Bergung und somit der Erhalt etwaiger bislang unbekannter archäologischer Funde für die Nachwelt sichergestellt werden.

## 8. Wasserrecht

Oberflächengewässer sind im Planungsbereich nicht vorhanden; wasserbauliche Belange sind nicht berührt. Eine Freilegung von Grundwasser während der Bau-

maßnahme ist auf Grund des relativ hohen Grundwasserflurabstands nicht zu erwarten.

Die Entwässerung der bestehenden Anschlussgleise erfolgt derzeit über flächige Oberflächenversickerung. In etwa bei Bahn-km 19,736 befindet sich ein Pumpenschacht, an den der Gleistrog der Gleiswaage angeschlossen ist.

Ein Teil des Vorhabensbereichs liegt innerhalb der derzeit ausgewiesenen weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets im Altöttinger Forst (Gemeindegebiete Burgkirchen a. d. Alz, Emmerting und Kastl) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz (Brunnen 3 Forst Kastl im Staatsforst). Die Errichtung der neuen Gleisanlagen sowie die hierzu erforderlichen Bau- und Rodungsarbeiten und die Versickerung von Abwasser stellen gemäß § 3 Abs. 1 Punkte 4.2, 6.13 und 3.5 der Verordnung des Landratsamts Altötting vom 05.11.2014 Verbotstatbestände dar. Bereits am 12.12.2017 und 05.04.2018 wurden Rodung und Abräumen der organischen Oberbodenschicht durch das Landratsamt Altötting unter Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung widerruflich genehmigt, um die erforderliche Vergrämungszeit für Reptilien vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme einhalten zu können; diese Maßnahmen wurden mittlerweile auch durchgeführt. Mit Bescheid vom 15.11.2018 wurde zusätzlich eine Befreiung durch das Landratsamt Altötting für das Entfernen der Wurzelstöcke erteilt. Infolge der verschlechterten Wasserqualität insbesondere im Zusammenhang mit der PFOA-Belastung fördert der Brunnen Forst Kastl allerdings seit 2016 kein Trinkwasser mehr und steht lediglich als Redundanz zur Verfügung, bis die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kastl i. Obb. eine neue Wasserversorgung in Betrieb genommen hat, was für das Jahr 2020 geplant ist. Bis dahin besteht rein theoretisch noch die Möglichkeit, dass bei akuten Engpässen der Brunnen nochmals unter Anschluss an eine frühestens Ende 2019 fertig gestellte Aktivkohlefilteranlage vorübergehend in Betrieb geht.

Bei der geplanten Gleiserweiterung handelt es sich allerdings ausschließlich um Bereitstellungs- und Übergabegleise, das heißt, in diesem Bereich findet keine Verladetätigkeit statt, sondern es werden nur die bereits beladenen Waggons zur Übergabe an den regulären Bahnverkehr bereitgestellt. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich solcher Übergabe- und Bereitstellungsgleise kein höherer Schadstoffeintrag als auf gewöhnlichen Gleiskörperanlagen zu erwarten ist. Die Antragstellerin hat zudem in den Antragsunterlagen, insbesondere der planfestgestellten Unterlage 5.6, besondere Überwachungsmaßnahmen wie Sichtkontrollen, Vorkehrungen nach Gefahrgutrecht und ständige Kameraüberwachung vorgesehen, die sie bereits jetzt auf ihren bestehenden Gleisanlagen praktiziert. Ebenso hat sie, was vorsorglich nochmals ausdrücklich in der Nebenbestimmung III.7.5 verbindlich festgesetzt wird, eine Behandlung der neuen Gleisanlagen mit Herbiziden zur Unkrautvernichtung ausgeschlossen und will stattdessen alternative Verfahren wie Heißwasser oder Dampf einsetzen, so dass die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser als praktisch ausgeschlossen erscheint.

Sollte es wider Erwarten doch zu einer Verunreinigung des Grundwassers kommen, betrüge zudem die Vorwarnzeit bis zu einem Eintrag in den Trinkwasserbrunnen 3 Forst Kastl rund zwei Jahre.

In zwischen der Antragstellerin und den Gemeinden Burgkirchen a. d. Alz und Kastl i. Obb. laufenden Abstimmungen wird ein alternativer Anschluss der Gemeinde

Burgkirchen a. d. Alz an die Trinkwasserversorgungsbrunnen der Gemeinde Kastl i. Obb. geplant und ausgearbeitet. Sobald dieser realisiert ist, kann von Seiten der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz der Widerruf der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Forst Kastl beim Landratsamt Altötting eingereicht und in weiterer Folge das Wasserschutzgebiet aufgehoben werden. Insoweit wurden zwischenzeitlich von der Gemeinde Burgkirchen Erkundungsbohrungen an einem vorgesehenen neuen Brunnenstandort vorangetrieben. Wie das Wasserwirtschaftsamt Traunstein bestätigt hat, liegen im Abschlussbericht vom 25.03.2019 zu den Erkundungsbohrungen keine fachlichen Hinweise vor, die den Betrieb eines Brunnens mit Schutzgebiet am geplanten neuen Standort ausschließen.

Daher kann für das Vorhaben und alle damit entsprechend den festgestellten Planunterlagen verbundenen Arbeiten unter den Voraussetzungen der Nebenbestimmungen unter II:7.1 bis III.7.12, durch die der Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen beim Bau und Betrieb der Gleiserweiterung auch im Übrigen Genüge getan wird, eine Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landratsamts Altötting vom 05.11.2014 erteilt werden; diese Befreiung ist nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst.

Gemäß der ursprünglichen Planung war vorgesehen, die Rotlage - Verwitterungslehm unterhalb der Humusschicht – abzutragen, bis in bautechnischer Hinsicht ausreichend tragfähige Kiese anstehen. Für den mit PFOA belasteten Bodenaushub wäre geplant gewesen, diesen gesondert zu entsorgen.

In der ersten Tektur wurde geplant, die Rotlage unterhalb der Gleise zu belassen und mittels Zumischung von Kalk-Zement-Bindemittel auf die notwendige Festigkeit zu verbessern. Das Gelände wird dazu planiert und entsprechend der Gradientenplanung modelliert und das Bindemittel mit Bodenfräsen in den Boden eingemischt. Eine Abdichtung mit wasserdichten Schichten wie etwa Asphalt erfolgt nicht.

Die zweite Tektur bezieht sich auf die Entwässerung des Gleiskörpers. Ein Entwässerungssystem wird erforderlich, da durch die Bodenverbesserung mit Kalk-Zement-Bindemittel ein wenig durchlässiger Unterbau entsteht. Es ist nunmehr geplant, das Niederschlagswasser, welches hypothetisch durch Betriebseinflüsse der Eisenbahnwaggons wie Abrieb und Schmiermittel sowie durch Tropfverluste von transportierten wassergefährdenden Stoffen zusätzlichen Belastungseintrag erhält, über Teilsickerrohre unterirdisch zu fassen und teilweise über diese, teilweise direkt über das Planum in den Versickerungsgraben abzuleiten. Insoweit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 1. Alt., 18 Abs. 1 WHG erforderlich. Diese kann nach Anhörung der Fachbehörden, insbesondere des Wasserwirtschaftsamts Traunstein in seiner Eigenschaft als Gutachter, unter Festsetzung der Nebenbestimmungen IV.1. bis IV.7. erteilt werden, da wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte unter Beachtung der Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf das hohe Bedürfnis der Antragstellerin nach Planungs- und Investitionssicherheit einerseits und den sich wandelnden Stand der Technik und der natürlichen Gegebenheiten andererseits ist eine Befristung der Erlaubnis auf 40 Jahre angemessen, aber auch ausreichend.

## F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Gleisanlagen können nahezu vollständig auf bereits im Besitz der Antragstellerin befindlichem Grund errichtet werden. Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter sind nur in untergeordnetem Umfang erforderlich. Deren Eigentümer haben sich dem Grunde nach mit der Flächeninanspruchnahme einverstanden erklärt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Anwohner sowie der Allgemeinheit erscheinen hinnehmbar, insbesondere da auch hinsichtlich der Bauweise, soweit möglich, Rücksicht genommen wird.

Auch die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die angeordneten Nebenbestimmungen weitestgehend reduziert. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem letztendlich zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße, was sich auf den Naturhaushalt allgemein positiv auswirkt; auch die als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit im Ergebnis entlastet.

Die Pläne können deshalb unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

## G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Eine Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht gesondert.

### **Rechtshelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Rechtsbehelfsbelehrung** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 33, 80335 München  
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Ur-

schrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### Hinweise zur Bauausführung

Bei der Bauausführung sind die geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Ihre Bestimmungen sind hier nicht eigens aufgeführt. Dazu gehören u. a.:

Eisenbahn-Signalordnung (ESO)

Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nicht bundeseigene Eisenbahnen (Sig-VB-NE)

Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) samt Anhang

Technische Information Nr. 24 des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen

„Bahnübergangsbefestigungen und Eindeckungen von Gleisanlagen“

Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" der DGUV (DGUV Vorschrift 73)

Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" der DGUV (DGUV Vorschrift 78)

Possart

Oberregierungsrat